



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 11. Januar 1977

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
23.12. 76	Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung — Beschluß des Ministerrates .....	1
3. 1.77	Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 ..	4
8.12. 76	Anordnung über den Einsatz von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen ..	8

## Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

### Beschluß des Ministerrates

vom 23. Dezember 1976

#### §1

(1) Das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Durchsetzung der staatlichen Erfordernisse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger sowie des sozialistischen Eigentums und anderer Sachwerte vor Gefahren durch hohe Drücke, brennbare Flüssigkeiten und Gase, hohe elektrische Spannungen und beim Heben von Lasten (nachfolgend Arbeits- und Havarieschutz genannt). Seine Tätigkeit ist auf die Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes durch Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) gerichtet. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Amt richtet seine staatliche Überwachung auf solche technischen Anlagen, die es im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und anderen zentralen Staatsorganen, soweit deren staatliche Aufsichts- und Überwachungsaufgaben berührt werden, in einer Nomenklatur als „überwachungspflichtige Anlagen“ festlegt und diese in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen erläßt. Das Amt unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei der Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes.

(3) Das Amt konzentriert sich in seiner Tätigkeit darauf, daß die verantwortlichen Leiter den Arbeits- und Havarieschutz auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sichern, die Rechtsvorschriften einhalten und ihre Weiterentwicklung im Einklang mit den Sicherheitsbedürfnissen der Werktätigen und den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung gewährleisten.

(4) Die Aufgaben des Amtes umfassen vor allem die

- Vorbereitung von staatlichen Entscheidungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Arbeits- und Havarieschutzes, einschließlich der Ausarbeitung entsprechender Vorgaben im Rahmen der Jahres- und Fünfjahrplanung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen;
- Durchführung zielgerichteter und schwerpunktorientierter Kontrollen, einschließlich technischer Prüfungen, in Betrieben bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie beim Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen und bei der Untersuchung von Unfällen und Havarien;
- Analyse der Ergebnisse der Überwachungstätigkeit und die Ableitung von Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Havarieschutzes in den Betrieben.

Das Amt fördert mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen die Vertiefung der Intensivierung der Produktion, insbesondere die Verbesserung der Grundfonds-, Material- und Energieökonomie sowie die Wirksamkeit der Leitung und Planung des Arbeits- und Havarieschutzes.

(5) Das Amt sichert in Abstimmung mit anderen zentralen Staatsorganen, daß bei der staatlichen Überwachungstätigkeit, bei der Vereinheitlichung von Vorschriften und beim Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes die sozialistische ökonomische Integration gefördert wird. Es arbeitet dazu eng mit den entsprechenden Organen der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten zusammen. Das Amt ist verantwortlich für die Erfüllung der sich aus dieser Zusammenarbeit und aus anderen internationalen Verpflichtungen für die DDR ergebenden Aufgaben. Es vertritt im Rahmen seiner Aufgabenstellung die DDR

- in entsprechenden Organen des RGW,
- in anderen speziellen internationalen Organisationen bzw. Arbeitsorganen internationaler Organisationen und
- gegenüber nationalen Organen und Einrichtungen anderer Staaten, die auf diesem Gebiet tätig sind.